

Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid

Auf Antrag der Stadtverwaltung Saarburg ergeht hiermit zugunsten der Stadt Saarburg, Landkreis Trier-Saarburg, (Unternehmerin) gem. den §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kostenermächtigungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 805) in Verbindung mit den §§ 15, 20, 120 und 121 des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert im Landespflegegesetz vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147) folgender Bescheid:

## I.

Der Unternehmerin wird die Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der diesem Bescheid beiliegenden Planunterlagen (Anlagen 1 - 16) in der Gemarkung Freudenburg-Kollesleuken (vormals Kirf), Flur C auf dem Flurstück Nr. 582/8 (Brunnen I) und den Flurstücken Nr. 582/7 und 582/8 (Brunnen II) Grundwasser zutagezufördern und für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Saarburg zu entnehmen. Die Höchstentnahmemenge beträgt bei Brunnen I 26,5 cbm pro Std. und bei Brunnen II 50 cbm pro Std., wobei die Gesamtfördermenge 1000 cbm pro Tag nicht übersteigen darf.

## II.

Diese Erlaubnis wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Sofern die Benutzung über die Frist hinaus ausgeübt werden soll, kann die Erlaubnis verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohles der Allgemeinheit oder Rücksichten von Überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag behält diese Erlaubnis ihre Gültigkeit.

III.

Der Unternehmerin wird aufgegeben:

1. das mittels Tiefbrunnen zutagegeförderte Grundwasser in den beiden Brunnenvorschächten mittels je eines Wasserzählers zu zählen,
2. die wöchentlich entnommene Wassermenge in einer besonderen Aufstellung festzuhalten und diese dem Wasserwirtschaftsamt Trier auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
3. den Wasserbehörden, dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt jederzeit Zutritt zu den Wassergewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen zu gewähren.

IV.

Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitze eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Unternehmerin hat sich die Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.

V.

Dieser Bescheid ergeht kosten- und gebührenfrei.

G r u n d e :

Bei dem von der Unternehmerin beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Benutzung des Grundwassers im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG, die gem. § 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Mit Schreiben vom 8.12.1966 hat die Stadtverwaltung Saarburg eine wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers beantragt. Im Hinblick auf eine Erweiterung und Neukonzipierung der Wasserversorgung der Stadt hat sich die Unternehmerin jedoch mit der Erteilung einer auf 5 Jahre befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis einverstanden erklärt.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis ist gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG die obere Wasserbehörde zuständig, da mehr als 20 cbm Grundwasser täglich zutagegefördert werden.

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach den §§ 109 ff. LWG ist nicht erforderlich, da im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 LWG gegeben sind. Nach dieser Vorschrift

kann bei Anträgen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu einer Benutzung von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von einem förmlichen Verfahren abgesehen werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom 18.3.1974 zum Ausdruck gebracht.

Auch ist von der beabsichtigten Benutzung keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten (§ 6 WHG).

Der Unternehmerin war daher die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Saarburg zuerteilen.

Die Befristung der Erlaubnis rechtfertigt sich aus § 7 WHG. Eine Verlängerung ist im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 1 LWG möglich.

Die Auflagen und Bedingungen unter Abschnitt III dieses Bescheides sind gem. §§ 4, 6 und 21 WHG in Verbindung mit § 13 erforderlich, um eine unzulässige Benutzung über den Rahmen dieser Erlaubnis hinaus zu verhindern oder um nachteilige Wirkungen zu verhüten oder auszugleichen.

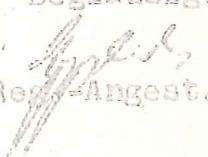
Die Kostenentscheidung unter Abschnitt V beruht auf den §§ 8 Abs. 1 Buchst. b und 13 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 30.3.1967 (OVBl. S.101).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Trier, in Trier, Kurfürstliches Palais, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruch-s ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrage:  
gez. Bödeker

Beglaubigt:

  
Reg.-Angest.